

MITTEILUNGSBLATT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Stück 18

Jahr 2024

Ausgegeben am 17.06.2024

Kooperationsvertrag Bachelorstudium Elementarpädagogik – Frühe Bildung



Pädagogische Hochschule Tirol



KOOPERATIONSVERTRAG

Bachelorstudium Elementarpädagogik –
Frühe Bildung
(180 ECTS- Anrechnungspunkte)

abgeschlossen zwischen

der

Pädagogischen Hochschule Tirol

Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck

Vertreten durch Rektorin Mag. Dr. Regine Mathies
nachstehend, "PHT" genannt

der

Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Rennweg 19, 6020 Innsbruck

vertreten durch Rektor Mag. Dr. Nikolaus Janovsky
nachstehend, "KPH" genannt

1. Ziel und Zweck der Kooperation

- (1) Dieser Kooperationsvertrag legt die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen bei der gemeinsamen Durchführung des Bachelorstudiums Elementarpädagogik (180 ECTS-Anrechnungspunkte), als gemeinsam eingerichtetes Studium gem. § 35 Z 31 und § 39b Hochschulgesetz 2005 in der gültigen Fassung (HG idgF) fest.
- (2) Beide Kooperationspartnerinnen verpflichten sich, das gegenständliche Bachelorstudium nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz durchzuführen.

2. Pflichten der Kooperationspartner/innen

- (1) Die Kooperationspartnerinnen organisieren das gegenständliche Bachelorstudium und vertreten dieses gemeinsam nach außen.
- (2) Jede Kooperationspartnerin stellt in den von ihr gemäß der vereinbarten Lehreinteilung des gemeinsam eingerichteten gegenständlichen Bachelorstudiums die nötige Lehre zur Verfügung. Sie beauftragt und betraut jene Anzahl von Lehrenden, die benötigt wird, um die Lehrveranstaltungen laut gleichlautendem Curriculum in anbieten zu können. Jede Bildungseinrichtung hat die Personalverwaltung für die von ihr beauftragten und betrauten Lehrenden selbst durchzuführen und trägt die Gehalts- und Verwaltungskosten für diese Lehrenden. Eine genaue Auflistung der zur Verfügung zu stellender Lehre hat durch die Kooperationspartnerinnen im Einvernehmen zu erfolgen und wird in einer gemeinsamen Vereinbarung verschriftlicht. Zur Sicherstellung einer Qualitätsentwicklung von Lehre wird die Lehreinteilung möglichst für einen kompletten Durchlauf eines Studienjahrgangs festgelegt. Näheres wird in entsprechenden Beiratssitzungen geregelt. Die Lehre wird annähernd zu gleichen Teilen von beiden Hochschulen getragen.
- (3) Bei der Auswahl der Lehrenden haben die Kooperationspartnerinnen dafür zu sorgen, dass die entsprechende Qualität der Lehre, insbesondere unter Berücksichtigung von § 9 HG idgF, gewährleistet wird.
- (4) Die Kooperationspartnerinnen stellen die für die Lehre gemäß dem Curriculum erforderlichen Lehrveranstaltungsräume ohne Kostenersatz zur Verfügung. Wird eine besondere Ausstattung von Lehrveranstaltungsräumen benötigt, ist dies jeweils bei der Planung der Lehre gesondert nach Maßgabe der Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- (5) Das Curriculum des gegenständlichen Bachelorstudiums ist regelmäßig zu evaluieren.
- (6) Das Curriculum wurde gemeinsam erstellt und darf von jeder Kooperationspartnerin uneingeschränkt benützt werden.

3. Finanzielle Gebarung

- (1) Die Kosten für das gegenständliche Bachelorstudium umfassen insbesondere die Personalkosten, Reisekosten von Lehrenden, die Kosten für Räume und Verwaltungstätigkeit. Die Kosten werden von beiden Hochschulen annähernd zu gleichen Teilen getragen.
- (2) Die Finanzierung des gegenständlichen Bachelorstudiums erfolgt durch die den Kooperationspartnerinnen zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- (3) Für die Ressourcenvergabe bzw. statistischen Auswertungen durch das Ministerium wird die eingeschriebene Studierendenzahl (durch Zulassung an einer Hochschule) dem Lehrangebot der jeweiligen Hochschule prozentual nach einem Verteilungsschlüssel, der abhängig vom jeweiligen Lehreeinsatz ist, zugeteilt.
- (4) Die Kooperationspartnerinnen erarbeiten gemeinsam ein Werbekonzept zur Bekanntmachung des gegenständlichen Bachelorstudiums. Anfallende Kosten für die Bewerbung, insbesondere für Informationsmaterial, werden zu aliquoten Teilen getragen.

4. Zuständigkeit in Studienangelegenheiten

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt an einer der beiden Hochschulen. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Verfügbarkeit. Vor Studienbeginn wird bekanntgegeben, welche der beiden Hochschulen jeweils für die Zulassung zur Verfügung steht.
- (2) Sollten aus Platzgründen nicht alle Studienwerber/innen zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden können, wird gem. § 50 Abs. 6 HG idgF ein zwischen den beiden Hochschulen abgestimmtes Reihungsverfahren durchgeführt. Die Gestaltung des Reihungsverfahrens richtet sich nach den an den beiden kooperierenden Pädagogischen Hochschulen beschlossenen, gleichlautenden Verordnungen über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Elementarpädagogik für das jeweilige Studienjahr.
- (3) Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich, für den Austausch der zur Durchführung des gemeinsamen Studiums notwendigen Studierenden- und Prüfungsdaten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu sorgen und die dafür notwendigen Anpassungen in den elektronischen Studienadministrationssystemen vorzunehmen. Die Lehreplanung für das gegenständliche Bachelorstudium erfolgt gemeinsam.
- (4) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG idgF oder der Satzung die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums bzw. das Erlöschen der Zulassung zum Studium, die Beurlaubung und den Studienbeitrag, die Anerkennung von Prüfungen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements sowie die Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Pädagogischen Hochschule gem. § 52 Abs. 8 HG 2005 idgF betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der der/die Studierende zum Studium zugelassen ist.

- (5) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG idgF oder der Satzung die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Aufhebung von Prüfungen, den Abbruch von Prüfungen, die Nichtigerklärung von Beurteilungen, die Einsetzung von Prüfer/innen und Prüfungssenaten / Prüfungskommissionen, die Zuweisung von Studierenden zu Betreuer/innen und die Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Bachelorarbeiten betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der die Lehrveranstaltung angeboten, die betreffende Prüfung durchgeführt bzw. die Bachelorarbeit betreut wird.
- (6) Die Verleihung des im gegenständlichen Bachelorstudiums vorgesehenen akademischen Grades erfolgt durch einen Bescheid des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs der zulassenden Pädagogischen Hochschule, wobei die jeweils anderen Kooperationspartnerinnen auszuweisen sind (§ 65 Abs. 6 HG 2005 idgF).
- (7) Die Organisation und Durchführung der Eröffnungsveranstaltung sowie der Akademischen Feier je Durchlauf übernimmt in abwechselndem Rhythmus eine der Kooperationspartnerinnen jeweils zu eigenen Kosten

5. Bezeichnung und Verwendung der Namen der Pädagogischen Hochschulen



Pädagogische Hochschule Tirol



- (1) Das gegenständliche Bachelorstudium ist als gemeinsam eingerichtetes Studium der Kooperationspartnerinnen zu bezeichnen. Informationsmaterial ist so zu gestalten, dass daraus hervorgeht, dass das gegenständliche Bachelorstudium ein gemeinsames Studium der zwei Pädagogischen Hochschulen ist.
- (2) Die Hochschulen verpflichten sich, bei der Nennung des Bachelorstudiums in der Öffentlichkeitsarbeit auf die Kooperation hinzuweisen.

6. Allgemeine Bestimmungen


- (1) Sollten sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung des gegenständlichen gemeinsamen Bachelorstudiums gemäß dieses Vertrages so verändern, dass dieses aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht nicht mehr durchführbar ist, sind die Kooperationspartnerinnen verpflichtet, die Vertragsbestimmungen entsprechend zu ändern.

- (2) Es bestehen keine Nebenabreden. Sämtliche Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieses Punktes, bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch beide Kooperationspartnerinnen.
- (3) Dem gegenständlichen Kooperationsvertrag liegt österreichisches Recht zugrunde.
- (4) Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht (Innsbruck) vereinbart.
- (5) Für den Fall eines rechtswidrigen Verhaltens einer Kooperationspartnerin gegenüber Studierenden wird auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (AHG) verwiesen.

7. Geltungsdauer und Vertragsbeendigung

- (1) Der Kooperationsvertrag wird für die Dauer der Durchführung des gegenständlichen Bachelorstudiums abgeschlossen und entfaltet seine Wirksamkeit mit 27.05.2024 durch die geschäftsmäßige Zeichnung beider Kooperationspartnerinnen.
- (2) Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine Kooperationspartnerin ist eine außerordentliche Auflösung des Kooperationsvertrages mit dieser Kooperationspartnerin möglich. Eine schwerwiegende Vertragsverletzung liegt insbesondere bei Vertrauensverletzungen, die eine Fortführung des Vertragsverhältnisses für die Kooperationspartnerinnen nicht zumutbar machen, schweren Verstößen gegen rechtliche Vorgaben, der Auflösung der Bildungseinrichtung, groben Verletzungen der Aufsichtspflicht über Lehrende oder bei Ungleichbehandlung oder grob nachteiliger Behandlung von Studierenden vor. Die behauptete Vertragsverletzung ist schriftlich zu begründen und der Kooperationspartnerin ist ein Zeitraum von 4 Wochen für die Beseitigung der Vertragsverletzung einzuräumen. Erst nach Ablauf dieser Frist wird die außerordentliche Auflösung wirksam. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Studierenden des gemeinsam eingerichteten Bachelorstudiums Elementarpädagogik ihr Studium ordnungsgemäß beenden können.
- (3) Bevor es zu einer außerordentlichen Auflösung des Kooperationsvertrages kommt, ist verpflichtend ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen.

Für die Pädagogische Hochschule Tirol


Rektorin Mag. Dr. Regine Mathies

Für die Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein


Rektor Mag. Dr. Nikolaus Janovsky



Pädagogische Hochschule Tirol



Vereinbarung

Bachelorstudium Elementarpädagogik –
Frühe Bildung
(180 ECTS- Anrechnungspunkte)

abgeschlossen zwischen

der

Pädagogischen Hochschule Tirol

Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck

Vertreten durch Rektorin Mag. Dr. Regine Mathies
nachstehend, "PHT" genannt

der

Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Rennweg 19, 6020 Innsbruck

vertreten durch Rektor Mag. Dr. Nikolaus Janovsky
nachstehend, "KPH" genannt

(1) Ziel und Zweck der Vereinbarung

- (1) Dieser Vereinbarung als Ergänzung zum Kooperationsvertrag legt die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen bei der gemeinsamen Durchführung des Bachelorstudiums Elementarpädagogik (180 ECTS-Anrechnungspunkte), als gemeinsam eingerichtetes Studium gem. § 35 Z 31 und § 39b Hochschulgesetz 2005 in der gültigen Fassung (HG idgF) fest.
- (2) Ergänzende Unterlagen mit weiteren Regelungen sind:
in den durch den Kooperationsvertrag erläuterten
 - Verordnungen zu den studienrechtlichen Zuständigkeiten,
 - Geschäftsordnung der Beiräte,
 - Liste für Anerkennungen,
 - Handbuch Pädagogisch Praktische Studien.

(2) Durchführung des Studienangebotes

- (1) Start WS 2024/25.
- (2) Es ist beabsichtigt, je nach Bedarfslage und Ressourcenverfügbarkeit der beiden Hochschulen das Studium nach Abschluss des vorangegangenen Durchlaufs zu starten.

(3) Anzahl der Studierenden

- (1) Aus ressourcentechnischen Gründen kann nur eine beschränkte Anzahl der Studierenden zugelassen werden. Dies wird zwischen den beiden Hochschulen vor Beginn des nächsten Durchlaufs festgelegt.

(4) Inhaltliche und organisatorische Planung des Studiums

- (1) Als Steuerungsgremium wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet, bestehend aus je einem Mitglied der beiden Rektorate der beiden Kooperationspartnerinnen.
- (2) Für die operativen Tätigkeiten wird ein Beirat eingerichtet, bestehend aus vier Personen, je zwei Entsandten der beiden Hochschulen.
- (3) Der Lenkungsausschuss beschließt eine Geschäftsordnung für den Beirat, in der die Arbeitsweise des Beirats geregelt ist.
- (4) Es obliegt dem Beirat, die jährliche Lehreplanung vorzunehmen und einen Entwurf darüber dem Lenkungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Grundsätzlich besteht die Absicht, die inhaltliche Zuteilung der Lehre stabil zu halten, damit die Personalentwicklung und Profilbildung an den beteiligten Pädagogischen Hochschulen möglich ist. Die LV-Verteilung wird jährlich beschlossen (Inhaltliches, Organisatorisches, Lehreplanung, etc.). Es soll darauf geachtet werden, dass die berufsbegleitete Studierbarkeit gewährleistet ist.

- (6) Die Modulverantwortungen werden jeweils einer Pädagogischen Hochschule zugeordnet und übernehmen in dem jeweiligen Modul aktiv Lehre. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können von Lehrenden unterschiedlicher Pädagogischer Hochschulen abgedeckt werden.
- (7) Der Beirat erstellt eine Regelung bezüglich Bachelorarbeiten und legt sie dem Lenkungsausschuss zur Beschlussfassung vor.

(5) Anerkennungen

- (1) Für Anerkennungsfragen wird vom Beirat eine Äquivalenzliste erstellt und dem Lenkungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei Anerkennungsfragen, die über die Anerkennungsliste hinausgehen, stimmen sich die beiden Hochschulen ab.
- (2) Die Liste wird laufend erweitert und aktualisiert.

(6) Finanzielles

- (1) Die Ressourcenabgeltung erfolgt nicht aufgrund der an der jeweiligen Hochschule zugelassenen Studierenden, sondern aufgrund des Ausmaßes an Lehre, die eine Hochschule einbringt (Verteilungsschlüssel).
- (2) Der Verteilungsschlüssel der Lehre wird für jeden Durchlauf mit jeweils 50% für jede beteiligte Pädagogische Hochschule festgelegt.
- (3) Bei unvorhergesehenen groben Änderungen in der Lehrplanung wird der Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung der bereits vergangenen Semester neu berechnet.

27. Mai 2024

Für die Pädagogische Hochschule Tirol


Rektorin Mag. Dr. Regine Mathies

Für die Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein


Rektor Mag. Dr. Nikolaus Janovsky